

Stuttgart.

Geschehen am 14. März 1912.

vor Ratschreiber Müller.

Es erscheinen

1. Herr Stadtpfleger Bürkle hier, persönlich bekannt, handelnd als Vertreter der Stadtgemeinde

Stuttgart

2. Herr Kirchenpfleger Stierle hier, handelnd als Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart,

persönlich bekannt,

und erklären:

Wir bekennen uns zum Inhalt des vorstehenden, uns vorgelesenen und von uns unterzeichneten Vertrags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Stadtpfleger Bürkle.

Kirchenpfleger Stierle.

Ratschreiber Müller.

Gesch.-Reg. Nr. 23.

Umsatzsteuer aus 360 M - 3

für den Staat 5 M 40 3

„ die Stadt 2 „ 88 „

vorläufig berechnet 8 M 28 3

Umsatzsteuerverzeichnis Nr. 11 pro 11 d. 19 12.

Vertragsgebühr 3 M-

Einz.-Reg. Nr. 1.p.I qu. 1912.

Reichsstempelsteuer aus 360 M - 3

1. gem. Tarif 11 a b. Reichsstempelgef. 1 M 20 3

2. Zuschlag gem. § 90 Abs. 4 desf. Gef. 1 M 20 „

zusf. rund 2 M 40 3

Vorläufig Stv.

Berechnet! Stuttgart, den 1. Mai 19 2 Ratschreiber Ziegler

Bezahlt! Stuttgart, den 10. 19 2 Ratschreiber Ziegler.

Staatl. Zuschlag 1 M 20 3. Verwendet auf der N. Abschrift (für die Stadtkasse). E. Reg.-Nr. 11 p. 19 12.

Bauabteilung des Vorstehender Vertrag wurde von dem Gemeinderat am 6. April 1912, Prot. § 1004,

genehmigt.

Stuttgart, den 9. Mai 19 12.

Stv. Ratschreiber: Ziegler.

Abschrift.

13

Stuttgart.

Kauf-Vertrag.

Die Stadtgemeinde Stuttgart,

vertreten durch Stadtpfleger Bürkle hier

verkauft an

die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart

- vertreten durch Kirchenpfleger Stierle hier - die

vom Hospitalplatz hier - I. A. Lit. C. Nr. 2. -

- Grundbuch Heft 410 C. Abt. I. Nr. 159. -

abgehend zum Bau des Reformationsdenkmals erforderliche Fläche im Messgehalt von ca 24 qm

für

den Kaufpreis von 15 M pro qm.

Vertragsbestimmungen.

1. Der Kaufpreis ist nach dem Katastermaß zu berechnen, wie es sich in der von dem städt. Katastergeometer anzufertigenden Katastermessurkunde ergeben wird, und ~~es ist~~ derjenige zu bezahlen:

bar auf Verlangen des städt. Vertreters

Käufer ⁱⁿ anerkennt, daß Bescheinigungen über Bezahlung von Kaufpreis und eventl. Zinsen nur dann gültig sind, wenn sie außer der Unterschrift des Kassiers auch diejenige des Gegenrechners (Kontrolleurs) tragen.

2. Sämtliche durch gegenwärtigen Vertrag und dessen Vollzug entstehenden Kosten einschließlich der Umsatz- und Reichsstempelsteuer und der Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt die Käufer. ⁱⁿ Die Steuer und sonstige öffentliche Abgaben übernimmt ~~der Käufer~~ er von dem der Eigentumsänderung im Grundbuch folgenden 1. April an.

3. Das Kaufobjekt geht in dem bestehenden Zustande und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten, bekannten und unbekannt, an die Käufer über. Für den angegebenen, bzw. für den in der Katastermessurkunde sich ergebenden Meßgehalt wird keine Gewähr geleistet.

4. Die Kontrahenten verzichten auf alle Einreden gegen diesen Vertrag, welcher für die Käufer ⁱⁿ mit der Unterschrift für die Stadt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat bindend ist.

5. Die Auflassung de s Kaufobjekt s erfolgt *nach Bezahlung des Kaufpreises.*

Diesen Vertrag anerkennen.

Stuttgart, 14. März 1912.

Namens der Stadt:
Stadtpfleger Bürkle.

Namens der evang. Kirchengemeinde
Kirchenpfleger Stierle.